

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 52

FREITAG, DEN 4. JULI

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum Investitionsprogramm „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“	1241	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestieg –	1259
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	1245	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ölmühlenweg –	1259
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie gemäß § 87 in Verbindung mit § 95 Absatz 4 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG)	1246	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grunewaldstraße –	1259
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berberweg –	1259
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kirchhofstraße –	1260
		Änderung von Wochenmärkten	1260

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum Investitionsprogramm „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“

Inhaltsverzeichnis

- 0. Ausgangslage
- 1. Förderziele, Zuwendungszweck
- 2. Zuwendungsempfangende
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 3.2 Persönliche Voraussetzungen des bzw. der Zuwendungsempfängenden
- 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 4.1 Zuwendungsart
 - 4.2 Finanzierungsart
 - 4.3 Form der Zuwendung

- 4.4 Bemessungsgrundlage
- 5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle
 - 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
 - 5.2 Erfolgskontrolle
- 6. Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Antragstellung
 - 6.1.2 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 6.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7. Inkrafttreten und Befristung.

0. Ausgangslage

Im Zuge des Ausbaus der Kindertagesbetreuung werden neben der Errichtung neuer Kindertageseinrich-

tungen (Kitas) bestehende Einrichtungen erweitert oder umgebaut. Dabei ist es auch von besonderer Bedeutung, den aktuellen baulichen und anlagentechnischen Anforderungen des Brandschutzes für einen sicheren Kita-Betrieb zu entsprechen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) stellt vor diesem Hintergrund Fördermittel für notwendige bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen für zum Antragszeitpunkt bereits bestehende Kitas im Kita-Gutscheinsystem mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den Jahren 2023 bis 2025 zur Verfügung.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Förderziel ist die Gewährleistung von nach aktuellem fachlichen Erkenntnisstand erforderlichen und empfehlenswerten baulichen und anlagentechnischen Vorkehrungen zum Brandschutz in den Hamburger Kitas im Kita-Gutscheinsystem.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen in Kitas für zum Antragszeitpunkt bereits bestehende Kitas im Kita-Gutscheinsystem mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Kita-Träger, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) teilnehmen.

Die zu fördernden Kitas im Kita-Gutscheinsystem müssen zum Antragszeitpunkt bereits bestehen und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 SGB VIII Zuwendungen für Brandschutzmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

In Hamburg werden im Kita-Gutscheinsystem die gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“

(TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch während der Laufzeit des Investitionsprogramms „Brandschutz in Kitas“ beibehalten.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen in den nachfolgenden Fallgruppen bei zum Antragszeitpunkt bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII:

- Bestandseinrichtungen, die brandschutztechnische Anforderungen (z.B. durch Auflagen der Feuerwehr – festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen müssen;
- Bestandseinrichtungen, die brandschutztechnische Anforderungen (z.B. durch Empfehlungen der Feuerwehr – festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen sollten;
- Bestandseinrichtungen, die zur Erlangung einer neuen (geänderten) Betriebserlaubnis brandschutztechnische Nachrüstungen vornehmen müssen, um weiterhin die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu erfüllen.

Eine Zuwendung für die Kita kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die bzw. der Zuwendungsempfängende sowie die Kita, für die ein Förderantrag gestellt wird, nehmen am Kita-Gutscheinsystem teil

und

- die bzw. der Zuwendungsempfängende ist Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung

oder

- zwischen dem Zuwendungsempfängenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen besteht ein Miet- oder Nutzungsverhältnis und der Zuwendungsempfängende ist laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen, die im Zeitraum **1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025** begonnen werden.

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren und die Erteilung eines Auftrages zur Planung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. In diesem Fall ist zunächst von dem oder der Zuwendungsempfängenden unter Darlegung der Gründe für den beabsichtigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen. Andernfalls ist keine Förderung möglich. Aus einer ausnahmsweisen Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein

Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Alle im Rahmen des Programms „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“ geförderten Vorhaben müssen grundsätzlich ein Jahr nach dem Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch am **30. September 2026**, abgeschlossen werden und fünf Monate nach dem Maßnahmenabschluss, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2026**, mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Ein Fristversäumnis kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

3.2 Persönliche Voraussetzungen des bzw. der Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4.4 festgelegten Förderobergrenze gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird bis zur Höhe der Förderobergrenze von 100 000,- Euro für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-800 gemäß DIN 276 (2018-12) ausschließlich bezogen auf alle in einer Kita geförderten baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen gewährt.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfängenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzutretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zur Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem wird von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfängende für die Betreu-

ung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 21 LRV erhält, für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach dem Abschluss der Baumaßnahme. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Bei baulichen Brandschutzmaßnahmen beträgt der Absenkungszeitraum grundsätzlich 20 Jahre. Der monatliche Absenkungsbetrag errechnet sich hierbei aus der Zuwendung dividiert durch 240.

Sofern und soweit es sich bei der geförderten Brandschutzmaßnahme um eine Brandmeldeanlage handelt, beträgt der Absenkungszeitraum nur für diese Maßnahme bzw. diesen Teil der Maßnahme 11 Jahre. Der monatliche Absenkungsbetrag errechnet sich hierbei aus der Zuwendung dividiert durch 132.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Brandschutz in Kitas“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfängende deshalb hierzu mindestens folgende Daten im Verwendungsnachweis (siehe dazu Ziffer 6.4) darzustellen:

- eine von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen sind;
- eine Meldung von Architekt:in oder Fachingenieur:in, dass die Maßnahmen abgeschlossen und abgenommen wurden (z. B. Abnahmeprotokoll);
- eine vom Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens **zehn Wochen** zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. September 2025, vollständig einzureichen. Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen werden einer baufachlichen Plausibilisierung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

6.1.2 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen

Folgende Unterlagen sind vollständig und vom Träger unterschrieben einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;
- gegebenenfalls Antrag auf Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, wenn vor der Zuwendungsbewilligung mit der Maßnahme begonnen werden soll;
- gegebenenfalls formloser Antrag auf reduzierten TEG-Absenkungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);
- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:
 - a) Mietverhältnis:
 - Vollständige Mietverträge in Kopie sowie
 - schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.
 - b) Eigentum/Erbbauerecht/Nutzungsüberlassung:
 - Vollständiger aktueller Grundbuchauszug, der nicht früher als acht Wochen vor der Antragstellung erstellt wurde (bei Eigentum und Erbbauerecht); zusätzlich bei Erbbauerecht: Kopie des vollständigen Erbbauüberlassungsvertrages.
 - Bei Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Nutzungsüberlassungsvertrages.
- Zusätzlich bei Bestandseinrichtungen, die bauliche und/oder anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen (festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen:

- a) Beschreibung der Baumaßnahme;
- b) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme (z. B. durch Protokoll der aktuellen Brandverhütungsschau mit Angabe der Auflagen/empfohlenen Maßnahmen);
- c) aktuelle bautechnische Zeichnung mit Darstellung der geplanten baulichen Brandschutzmaßnahmen (falls gleichzeitig weitere Baumaßnahmen/Sanierungen umgesetzt werden sollen, muss aus den Planunterlagen eindeutig zu entnehmen sein, welche der Maßnahmen auf Grund von Brandschutzanforderungen erfolgen);
- d) von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenermittlung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen;
- e) bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder des Antrages auf Erteilung der Nutzungsgeheimigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, sonst erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

- Zusätzlich bei Bestandseinrichtungen, die zur Erlangung einer neuen (geänderten) Betriebserlaubnis brandschutztechnische Nachrüstungen vornehmen müssen, um weiterhin die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu erfüllen:

- a) Beschreibung der Baumaßnahme;
- b) Protokoll der letzten Brandverhütungsschau;
- c) aktuelle bautechnische Zeichnung mit Darstellung der geplanten baulichen Maßnahmen und
- d) eindeutiger Kennzeichnung, welche der Maßnahmen auf Grund von Brandschutzanforderungen erfolgen;
- e) von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenermittlung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen;
- f) Erklärung von Architekt:in oder Fachingenieur:in, dass Brandschutzmaßnahmen für den Betrieb des geplanten Um-/Erweiterungsbaus notwendig sind;
- g) bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder des Antrages auf Erteilung der Nutzungsgeheimigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, sonst erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und des vorgelegten Antrages.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfänger*innen ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95 % der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfänger*in zusätzlich zu dem Nachweis der Verwendung gemäß Ziffer 6 ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß Ziffer 3 NBest-Bau zu führen und bereitzustellen. Im Verwendungsnachweis sind auch die Daten zur Erfolgskontrolle anzugeben (siehe dazu Ziffer 5.2).

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Richtlinie zum Investitionsprogramm „Brandschutz in Kitas“ in der Fassung vom 26. Juni 2025 ist gültig bis zum 31. Dezember 2025.

Hamburg, den 26. Juni 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1241

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen bzw. Süßwaren oder mehr je Tag gemäß Nummern 7.30.1 und 7.31.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 2. August 2024 der Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH, Einsiedeldeich 7-9, 20359 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao durch eine Erhöhung der Produktionskapazität erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung

Auf den Antrag vom 30. März 2022, zuletzt vervollständigt am 30. Juli 2024, wird der Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao durch eine Erhöhung der Produktionskapazität auf dem Grundstück Einsiedeldeich 7-9 in 20359 Hamburg, Gemarkung Veddel, Flurstücke 293, 1420, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV¹⁾) und Nummer 7.30.1 EG und Nummer 7.31.1.2 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gegenstand des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Erhöhung der Produktionskapazität der betriebenen Anlagen zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao.

¹⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Dazu soll der Anlagenbestand zur Kakaobohnen-entschalung in Halle 1, zur Herstellung von alkalisierter Kakaomasse in Halle 4 und zur Weiterverarbeitung der Kakaomasse in Halle 5 erweitert werden. Im Einzelnen sollen in den vorgenannten Produktionshallen folgende Anlagen zusätzlich errichtet und betrieben werden:

Halle 1:

Brecher (Cold-Bean), Entschalung (Winnower).

Halle 4:

Alkalisierer 3 mit Einfülltrichter, Trommelröster 3, Nibs-Kühler 3, Transportsystem gerösteter Nibs zum Nibssilo vor der Vermahlung, Kakaobruchsilos 3, Messermühle 3, Kugelmühle RF 05, Vibrationssiebe VS 05 und VS 06, Kakaomassetank LT 03, Verrohrung und Verpumpung der Kakaomasse in Richtung Halle 5.

Halle 5:

Kakaomasse-Dosiersystem LCS 5, Presse PR 05, Kühlt-schnecke CT 05, 2 Kakaomassetanks LT 09 und LT 10.

Darüber hinaus soll die Abluftbehandlung und -ableitung durch folgende Maßnahmen optimiert werden: Zuführung des geruchsbeladenen Teilablufstroms aus dem Produktionsbereich, der bisher einer unzuverlässigen regenerativen Nachverbrennungsanlage zugeführt wurde, über die vorhandene Biofilteranlage sowie Erhöhung des Schornsteins zur Ableitung der Abluft aus der Biofilteranlage auf 40 m.

Für die Anlage ist folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift maßgeblich:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV).

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und gegebenenfalls grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde.

Eingeschlossene Genehmigungen
und andere behördliche Entscheidungen

Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO²⁾) und die baurechtliche Zulassung von Abweichungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:

Im Kapitel II. des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Flugsicherheit, Naturschutz und Abfallrecht festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung wird vom 4. Juli 2025 bis einschließlich 17. Juli 2025 auf der Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg elektronisch zugänglich gemacht und kann dort wie folgt aufgerufen werden: Homepage der Freien und Hansestadt Hamburg (www.hamburg.de) unter „Themen“ → „Politik & Verwaltung“ → „Behörden“ → „Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ → „Veröffentlichungen“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“. Alternativ kann die entsprechende Seite über den folgenden Link aufgerufen werden: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>. Auf Verlangen von Beteiligten wird ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich telefonisch unter der Telefonnummer +49 40 4 28 40 - 36 51 oder per E-Mail unter: torsten.werner@bukea.hamburg.de

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hamburg, den 4. Juli 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1245

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie gemäß § 87 in Verbindung mit § 95 Absatz 4 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG)

**Genehmigungsverfahren
Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R.**

**Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Änderung der bestehenden
Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch
Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer
Erhöhung der Kapazität der Klärschlammverbrennungs-
anlage um 4,5 Tonnen pro Stunde Trockensubstanz
sowie Änderung von Nebeneinrichtungen und
Nebenanlagen am Standort Köhlbranddeich 1, sowie
Erteilung von vier wasserrechtlichen Erlaubnissen für
vorübergehende Grundwasserabsenkungen, die im
Zusammenhang mit der Änderung der
Klärschlammverbrennungsanlage VERA stehen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 6. Mai 2025 der Firma Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg,

(A) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage

²⁾ in der Fassung vom 23. Januar 2018

sowie die mit dem Vorhaben nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen nachfolgenden Genehmigungen und Zulassungen erteilt:

(B) vier wasserrechtliche Erlaubnisse für die Grundwasserabsenkung für:

- a) den Neubau der Brennstoffannahme vom 2. Juni 2023,
- b) den Neubau der Brennstoffannahme – 1. Änderungsbescheid vom 30. August 2023,
- c) die Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes vom 6. Juli 2022,
- d) die Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes – 1. Änderungsbescheid vom 24. Februar 2023

auf bzw. von dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969.

Der erlassene Bescheid umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inklusive folgender Anhänge:

1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung gemäß UVPG
3. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 1 vom 15. Juli 2021
4. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 2 vom 2. September 2021
5. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 3 vom 7. Januar 2022
6. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 4 vom 11. Januar 2022
7. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 5 vom 14. Juni 2022
8. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 6 vom 8. August 2022
9. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 7 vom 8. September 2022
10. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 8 vom 20. September 2022
11. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 9 vom 20. September 2022
12. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 10 vom 12. Dezember 2022
13. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 11 vom 8. Februar 2023
14. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 12 vom 11. Mai 2023
15. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 13 vom 28. Juni 2023
16. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 14 vom 16. August 2023
17. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 15 vom 30. August 2023
18. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 16 vom 26. Oktober 2023
19. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 17 vom 7. November 2023
20. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 18 vom 8. Januar 2023
21. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 19 vom 11. März 2024

22. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 20 vom 22. März 2024
23. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 21 vom 16. April 2024
24. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 22 (korrigiert) vom 8. Mai 2024
25. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 23 vom 10. Juni 2024
26. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 24 vom 1. Juli 2024
27. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 25 vom 5. August 2024
28. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 26 vom 21. August 2024
29. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 27 vom 5. September 2024
30. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 28 vom 16. September 2024
31. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 29 vom 26. September 2024
32. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 30 vom 8. Oktober 2024
33. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 31 vom 30. Oktober 2024
34. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 32 vom 25. November 2024
35. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 33 vom 20. November 2024
36. Bautechnischer Prüfbericht Nummer 34 vom 6. Januar 2025

und die folgende Anlage:

1 Formblatt endgültige Herstellungskosten

- Die Genehmigungsbehörde hat im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Absatz 5 BImSchG,
- und die Zulassungsbehörde hat im förmlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 95 HWaG am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen für:
 - die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG,
 - die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG für die Gewässerbenutzungen.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus den Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zudem ist sie der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 WHG und § 11a Absatz 5 HmbAbwG vorliegen. Gleichmaßen stehen gemäß der Zulassungsbehörde andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigungsentscheidung nicht entgegen und es sind nach behördlichem Ermessen

durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse haben die Genehmigungsbehörde für die (A) immissionschutzrechtliche Genehmigung sowie die Zulassungsbehörde für die (B) wasserrechtlichen Erlaubnisse folgende Entscheidungen getroffen:

(A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor/Genehmigung

I.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 17. November 2020 (Posteingang am 27. November 2020), zuletzt vervollständigt am 22. April 2025, wird der Hamburger Stadtentwässerung AöR unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde nach Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹⁾ durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie (Linie 14) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442, 1969, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

1.1 Anlagentyp

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch:

- (A) die Errichtung und den Betrieb einer vierten Verbrennungslinie (Linie 14) mit einer Durchsatzkapazität von maximal 4,5 Tonnen Trockensubstanz (TS) pro Stunde (h) nicht gefährlichem Abfall. Die Kapazität der Gesamtanlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen Abfällen wird dadurch auf 13,5 Tonnen TS/h erhöht.

Der Genehmigungsstand der Bestandsanlage wurde auf Grund der neuen Anforderungen der novellierten 17. BImSchV²⁾, in der die Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt wurden, aktualisiert.

- (B) die Errichtung und den Betrieb der Fremdschlamm-Annahme und -lagerung für die Gesamtanlage, mit einer Lagerkapazität von 2600 m³ (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und

- (C) die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für die Gesamtanlage VERA, mit einer Kapazität von 516 Tonnen pro Tag (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destil-

lieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr nach Nummer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Änderungsvorhaben (A) besteht aus folgenden Aggregaten, Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Gebäude:

- a) Betriebseinheit 23 (BE 23) – Wirbelschichtfeuerung und Dampferzeugung Kesselhaus (UHA)
- Ein stationärer Wirbelschichtkessel, bestehend aus Feuerung und Dampferzeuger,
 - maximale Feuerungswärmeleistung 13,6 MW_{th},
 - Durchsatz 8,3 – 13,6 t/h,
 - bei einem Heizwert von 3,0 – 4,8 MJ/kg,
 - Stützfeuerung mittels Faulgas oder Heizöl EL,
 - Verbrennungsluftgebläse inklusive Kondensat- und Rauchgas-Luftvorwärmer,
 - Verbrennungsluftzuführung aus dem Schlammanlieferungsbereich und
 - Schlamm-trocknungsbereich,
 - Schrägförderung von der Brennstoffannahme zu den Wirbelschichtkesseln
 - für alle vier Linien,
 - Rauchgasrezirkulation und SNCR-Anlage zur Entstickung.
- b) Betriebseinheit 24 (BE 24) – Rauchgasreinigung, Kesselhaus (UHA)
- Aschesilos (Bestand),
 - Kreideversorgung (Bestand),
 - zwei-stufiger Elektrofilter,
 - Ascheförderung,
 - Rauchgaswärmetauscher,
 - HCl-Wäscher,
 - SO₂-Wäscher,
 - Rauchgaskühler,
 - Gewebefilter mit Adsorbenszuführung,
 - Altadsorbensförderung,
 - Saugzuggebläse,
 - Frischadsorbenssilo (maximal 80 m³, Kapazität für vier Linien),
 - Gipsentwässerung (mit einer Kapazität für vier Linien),
 - Abwasserbehandlung (mit einer Kapazität für vier Linien),
 - ein neuer Schornstein mit einer Austrittsfläche von 0,64 m² und einer

¹⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

²⁾ Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) geändert worden ist

- Schornsteinhöhe von etwa 46,3 m über GOK für die Linie 14.
- c) Betriebseinheit 25 (BE 25) – Wasser-Dampf-Kreislauf, Kesselhaus (UHA)
 - Speisewassersystem mit Speisewasserbehälter (maximal 20 m³)
 - und Pumpen (maximal 19,4 t Dampf/h),
 - Dampfsystem mit Dampfturbine
 - (maximal 18 t Dampf/h) inklusive Generator (etwa 1500 kW),
 - Pendelleitung zur Verbindung mit dem bestehenden Frischdampfsystem,
 - Dampfumleitstation,
 - Ölsystem der Dampfturbine,
 - Kondensatsystem mit Turbinenentspanner, Entwässerungsentspanner und
 - Absalz- und Ablassentspanner.
- d) Betriebseinheit 26 (BE 26) – Wasseraufbereitung, Kesselhaus (UHA)
 - Vollentsalzungsanlage (maximal 6 m³/h),
 - Kondensatreinigungsanlage (maximal 60 m³/h),
 - Chemikaliendosierung.
- e) Betriebseinheit 27 (BE 27) – Nebenanlagen, Kesselhaus (UHA)
 - Erweiterung der bestehenden Druckluftanlage (Werk- und Steuerluft),
 - Ersatz und Kapazitätserweiterung für vier Linien:
 - Hilfskühlsystem mit Zwischenkühlkreislauf 1 und 2 (Kühlleistung 3,5 MW bzw. 15 MW),
 - Staubsauganlage (maximal 25 m³/min),
 - Abwassersystem.

Die Nebenanlage Fremdschlammannahme und -lagerung (B) besteht aus folgenden Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich der Gebäude:

Betriebseinheit 21 (BE 21) – Brennstoffannahme und -lagerung, Gebäude (UEE)

- Annahmestationen für mechanisch entwässerte Fremdschlämme,
- Annahmestation für Sieb- und Rechengut,
- zwei Annahmehunker mit jeweils 50 m³ Lagerkapazität,
- zwei Nassschlammsilos mit jeweils 1300 m³ Lagerkapazität,
- Einrichtungen zur Klärschlammförderung und -stapelung, sechs Dickstoffpumpen,
- Abluftsystem mit zwei zusätzlichen Nassschlammabluftnotgebläsen.

Die Nebenanlage Klärschlamm-trocknung (C) besteht aus folgenden Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich der Gebäude:

Betriebseinheit 22 (BE 22) – Brennstoffbehandlung und -transport, Gebäude (UEE)

- drei dampfbeheizte Klärschlamm-Kontakt-trockner mit einem Durchsatz von jeweils maximal 10,75 Tonnen Klärschlamm (bezogen auf 24 % TS),

- zwei Brüdenkondensatoren,
- zwei Brüdenluftvorwärmer,
- zwei Brüdenluftgebläse,
- Abluftsystem zur Absaugung.

1.2 Standort:

Die bestehende Verwertungsanlage für Rückstände aus der Abwasserbehandlung VERA (Klärschlammverbrennungsanlage) befindet sich auf einem gemeinsamen Betriebsgelände mit dem Klärwerk Köhlbrandhöft direkt an der Elbe. Der bei der Abwasserreinigung im Klärwerk anfallende Klärschlamm wird hier nach der Entwässerung und Trocknung bisher mittels dreier Verbrennungslinien verbrannt. Die neue vierte Verbrennungslinie (Linie 14) grenzt baulich direkt an das Betriebsgebäude der VERA und an die bestehende Klärschlamm-trocknungsanlage KETA an.

Der Standort für die Anlagen-Erweiterung befindet sich auf dem Klärwerks-gelände und auf einer neu geschaffenen Fläche, die durch Zuschüttung des ehemaligen Kohleschiffhafens entstanden ist.

1.3 In der Anlage dürfen ausschließlich die in Ziffer II12.1.4 aufgeführten Abfallarten (Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV]) angenommen und behandelt werden.

1.4 Nachfolgende Schadstoffgehalte dürfen im Brennstoff in mg/kg Trockensubstanz (TS) nicht überschritten werden:

Schadstoff	Konzentration
PCB	< 10 mg/kg TS
PCP	< 5 mg/kg TS
Chlor (Cl)	< 10 000 mg/kg TS
Fluor (F)	< 1000 mg/kg TS
Schwefel (S)	< 20 000 mg/kg TS
Aluminium (Al)	< 30 000 mg/kg TS
Antimon (Sb)	< 150 mg/kg TS
Arsen (As)	< 50 mg/kg TS
Blei (Pb)	< 1000 mg/kg TS
Cadmium (Cd)	< 20 mg/kg TS
Chrom (Cr)	< 1000 mg/kg TS
Kobalt (Co)	< 100 mg/kg TS
Kupfer (Cu)	< 2000 mg/kg TS
Mangan (Mn)	< 1500 mg/kg TS
Molybdän (Mo)	< 100 mg/kg TS
Nickel (Ni)	< 500 mg/kg TS
Quecksilber (Hg)	< 10 mg/kg TS
Selen (Se)	< 100 mg/kg TS
Thallium (Tl)	< 10 mg/kg TS
Vanadium (V)	< 500 mg/kg TS
Zink (Zn)	< 2500 mg/kg TS
Zinn (Sn)	< 1000 mg/kg TS

Für den Nachweis der Einhaltung sind der Behörde auf Anforderung ein entsprechendes Beprobungskonzept und die Analysenergebnisse vorzulegen.

1.5 Betriebszeiten

Anlagenbetrieb
Montag bis Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Ver- und Entsorgungsbetrieb
ausschließlich werktags:
Montag bis Sonnabend 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Der Ver- und Entsorgungsbetrieb umfasst die Anlieferung von Abfällen und Betriebsmitteln sowie die Abfuhr der Abfälle

1.6 Für die Klärschlammverbrennungs- und Trocknungsanlage sind folgende BVT-Merkblätter maßgeblich:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung vom 12. November 2019, die mit der Novellierung der 17. BImSchV in nationales Recht umgesetzt wurden.
- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, die mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt wurden.

I.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

3.1 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
- die baurechtliche Zulassung von Abweichungen,
- die naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- die Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV³⁾),
- die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG,
- die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV⁴⁾, dass das in der Rauchgasreinigung des Wirbelschichtkessels 14 anfallende Altdadorsorbens im Wirbelschichtkessel 14 bei den für den Klärschlamm vorgeschriebenen Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) verbrannt wird,
- Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV zur Absenkung der Mindesttemperatur der Nachverbrennungszone im Wirbelschichtkessel 14 von 850 °C auf 810 °C,

- Zulassung einer Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV zur Änderung des Messturnus für Gasturbine und Abhitzekessel,
- die Feststellung der Erfüllung des Ausnahmezustands des § 2 Absatz 5 Nummer 3 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG⁵⁾).

3.2 Nicht eingeschlossen sind gemäß § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁶⁾). Die für dieses Vorhaben erforderlichen nicht eingeschlossenen Entscheidungen wurden gesondert bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt und mit dem BImSchG-Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert.

3.3 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

Nach den Vorgaben der VGB-R 108, Pkt. 5.3.1.1. (10) sind Hydranten in einem angemessenen Abstand von Gebäuden oder brandgefährdeten Objekten aufzustellen. Der Abstand vom zu schützenden Gebäude sollte zwischen 12 und 30 m betragen.

Vorliegende Situation:

Einzelne Wandhydranten unterschreiten den Abstand von 12 m zum Gebäude mit einem Abstand von etwa 5 m.

Entscheidung

Im Bereich der Hydranten mit einem Mindestabstand zum Objekt von 5 m aber unter 12 m befinden sich im Objekt keine relevanten Gefahrschwerpunkte, wie hohe Brandlasten oder besondere Zündquellen. Dies ist betrieblich und auch bei zukünftigen Änderungsnotwendigkeiten im Objekt stets sicherzustellen.

Brandabschnitt – Brennstoffannahme (BA01)

3.3.2 Nach § 29 Absätze 1 und 4 HBauO sind Decken in Gebäuden der GK5 in der Qualität feuerbeständig herzustellen.

Vorliegende Situation:

Die Decken im BA-01/Brennstoffannahme werden zwar feuerbeständig, aber ohne Raumabschluss oder einen Abschluss mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken ausgeführt.

³⁾ Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

⁴⁾ Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044; 3754), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr.43) geändert worden ist.

⁵⁾ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (siehe auch Ziffer I.3.5).

⁶⁾ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Entscheidung

Im BA-01 liegen zwar feuerbeständige Decken vor; diese sind allerdings nutzungsbedingt nicht raumabschließend. Auf Grund der besonderen Nutzung als kraftwerkstechnische Anlage mit zusammenhängender Maschinentechnik sind die Deckenöffnungen betrieblich und technisch notwendig und können nicht verschlossen werden.

- 3.3.3 Nach § 28 Absatz 2 HBauO sind Brandwände erforderlich, um Gebäude in Brandabschnitte mit einer Länge von maximal 40 m zu unterteilen.

Vorliegende Situation:

Der Brandabschnitt der Brennstoffannahme (BA01) ist geplant mit maximalen Abmessungen von etwa 164 m in der Länge. Der Brandabschnitt überschreitet somit die maximal zulässige Länge gemäß HBauO um 124 m.

Entscheidung

Eine Unterteilung in kleinere Brandabschnitte ist auf Grund der in Zusammenhang stehenden und großen Anlagentechnik der kraftwerkstechnischen Anlage nicht möglich. Die größte Länge resultiert auf Grund der Bandbrücke. Eine Abtrennung der Bandbrücke, die im Brandschutzkonzept (BSK) dem BA01 zugeordnet wird, ergibt keine Sicherheitserhöhung. Die Bandbrücke soll im EG des BA01 mit dem Klärschlamm beschickt werden. Sie liegt also dort in einer Höhe vor, wo der Löschangriff schnell erfolgen kann. Die Bandbrücke ist flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage (Kategorie IV) zu überwachen; im Brandfall muss – anlagentechnisch gesteuert – umgehend ein Stopp der Bandförderanlage erfolgen. Die für die Bandförderanlage notwendigen Kabel sind außerhalb der eingehausten Förderbänder auszuführen, daneben sind die Wartungsgänge so anzuordnen, dass sie auch zum Löschangriff genutzt werden können. Gemäß Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ sind größere Brandabschnitte Bestandteil des Brandschutzkonzeptes solcher Objekte.

Bedingung

Die Verkleidung der Förderbänder muss im Brandfall durch die Feuerwehr ohne größere Schwierigkeiten entfernbar sein; dies ist vor Inbetriebnahme mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Telefon: 040/4 28 51 - 34 01, Telefax: 040/4 28 51 - 34 09, E-Mail: WF34@feuerwehr.hamburg.de abzustimmen; gegebenenfalls müssen entfernbare Klappen eingebaut werden.

- 3.3.4 Nach § 28 Absatz 8 HBauO sind Öffnungen in Brandwänden (Gebäudeabschlusswänden) unzulässig.

Vorliegende Situation:

Im Brandabschnitt BA01 Brennstoffannahme Achse T/51 Ebene 10,86 m ist im Eckbereich zum Bestandsgebäude KETA eine Gebäudeabschlusswand zur Brandabschnittstrennung vorgesehen. Es sind Türen in der Gebäudeabschlusswand vorgesehen.

Entscheidung

Im Eckbereich der Brennstoffannahme zum Bestandsgebäude KETA ist eine Gebäudeabschlusswand zur Brandabschnittstrennung vorzusehen. Türen in der Gebäudeabschlusswand sind betrieblich als 2. Rettungsweg und für den Löschangriff der

Feuerwehr notwendig. Hinter den Türen befinden sich lediglich brandlastarme Verkehrsflächen. Anlagenteile der Brennstoffannahme sind gemäß den Anforderungen der Richtlinie VGBR-108 „Richtlinie Kraftwerk“ in den Schutz einer Brandmeldeanlage (BMA) bzw. Löschanlage einzubeziehen; die Feuerwehr ist so frühzeitig alarmiert.

Bedingung

Die Türen sind feuerbeständig und dichtschießend, T90-DS, auszuführen.

- 3.3.5 Nach § 28 Absatz 1 HBauO müssen Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Vorliegende Situation:

Vor der Außenwand von BA01 Brennstoffannahme und KETA verlaufen Querförderbänder, die zum Brandabschnitt der KETA gehören und eine Verbindung der Brandabschnitte darstellen. Eine Trennung der baulichen Anlagen im Bereich der Förderanlagen durch Brandwände ist nicht möglich.

Entscheidung

Vor der Außenwand von BA01 und KETA verlaufen Querförderbänder, die formal zum Brandabschnitt KETA gehören und den Klärschlamm auf die Bandförderbrücke übergeben. Eine Trennung der baulichen Anlagen durch Brandwände ist nicht möglich. Die Beschickung der Bandbrücke erfolgt sowohl aus BA01 als auch über die Querförderbänder aus der KETA heraus. Die nicht eingehausten Querförderbänder sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Trogförderer aus Stahl mit Schmelzbasaltauskleidung sind durch eine BMA zu überwachen. Das Fördergut ist lediglich teilgetrockneter Klärschlamm mit ausreichend Feuchtegehalt, so dass unter normalen Umständen nicht von einer Entzündung ausgegangen werden muss. Es sind lediglich einzelne Begleitkabel im Außenbereich vorhanden.

Bedingung

Die Förderbänder, die aus der KETA herausgehen und weiter als Querförderbänder Klärschlamm zur Bandbrücke fördern, sind über eine BMA (Kategorie IV) zu überwachen.

Ergänzend sind die Schräg-Trogkettenförderer in Achse T-B in den Überwachungsumfang aufzunehmen (Brandschutzplan von Hahn-Consult, Brennstoffannahme Grundriss Ebene +10,86 m, BS 04_B, 07.02.202 – Grüneintragung).

- 3.3.6 Abweichende Ausführung von VGB R-108 Absatz 4.2.1.4 (4), nach der von regelmäßig begangenen Wegen innerhalb von Gebäuden von jeder Stelle mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein müssen, von denen mindestens einer ins Freie oder in einen anderen gesicherten Bereich führt.

Entscheidung

Der zweite Rettungsweg aus dem Untergeschoss darf über eine Steigleiter und Bodenluke geführt werden (Brandabschnitt Brennstoffannahme BA01).

Bedingung

Das Kellergeschoss im BA-01/Brennstoffannahme muss an einem notwendigen Treppenraum angebunden sein. Beide Räume müssen flächendeckend mit einer BMA (Kategorie 1) überwacht werden. Bei Auslösung der BMA im BA-01 muss sichergestellt sein, dass die Personen im gesamten BA-01 alarmiert werden.

Gegen die Ausführung des 2. Rettungsweges über die Notleiter und die Deckenklappe bestehen nur dann keine Bedenken, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass bei Aufenthalt von eingewiesenem Betriebspersonal in den beiden Räumen die Deckenklappe für die Dauer des Aufenthaltes geöffnet ist oder alternativ im Freien neben der Deckenklappe durch Aufenthalt einer weiteren eingewiesenen Betriebsperson, welche im geprüften Sprechkontakt mit dem Betriebspersonal im Kellergeschoss steht, sichergestellt ist, dass im Notfall die Deckenklappe im Brandfall umgehend durch zwei Personen (von oben und unten) geöffnet wird.

- 3.3.7 Nach § 33 Absatz 2 HBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Vorliegende Situation:

Im Untergeschoss der Brennstoffannahme BA01 beträgt die Rettungsweglänge etwa 48,6 m und überschreitet die zulässige Länge von 35 m um 18,6 m.

Entscheidung

Die Beurteilung des Brandabschnitts erfolgt gesamtlich und vollständig nach Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die Rettungsweglängen von bis zu 50 m bzw. 75 m Lauflänge zulässt. Ein zweiter baulicher Rettungsweg durch die Notluke ist vorhanden.

- 3.3.8 Abweichende Ausführung von der VGB R-108, Absatz 6.1.4.3 (11), nach der bei Förderanlagen die Rauch- und Wärmeableitung z.B. durch Öffnungsflächen von mindestens 1 % (aerodynamisch) der Grundfläche sicherzustellen ist.

Entscheidung

Die beiden Förderstrecken auf der Förderbrücke von der Brennstoffannahme (Brandabschnitt BA01) zum Kesselhaus sind jeweils in einer geschlossenen Umhausung zu führen. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nicht vorgesehen.

Bedingung

Die Verkleidung der Förderbänder muss im Brandfall durch die Feuerwehr ohne größere Schwierigkeiten entfernbar sein; dies ist vor Inbetriebnahme mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg abzustimmen; gegebenenfalls müssen entfernbare Klappen eingebaut werden.

Brandabschnitt – Mehrzweckgebäude (BA02)

- 3.3.9 Nach § 28 Absatz 8 HBauO sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Entscheidung

Im BA 02 Mehrzweckgebäude sind in der Außenwand in Achse G auf Höhe + 21,93 m NHN Fenster geplant, die als innere Brandwand dienen.

Bedingung

Die Fenster sind in feuerbeständiger Festverglasung auszuführen.

Brandabschnitt – Kesselhaus/Maschinenhaus (BA03)

- 3.3.10 Nach § 28 Absatz 2 HBauO sind Brandwände erforderlich, um Gebäude in Brandabschnitte mit einer Länge von maximal 40 m zu unterteilen.

Vorliegende Situation:

Der Brandabschnitt Kesselhaus BA03 ist geplant mit maximalen Abmessungen von etwa 101,85 m in der Länge und maximal etwa 43,73 m in der Breite. Der Brandabschnitt überschreitet somit die maximal zulässige Länge von 40 m gemäß HBauO um 61,85 m und um 3,73 m. Mit etwa 3026 m² Grundfläche ist die zulässige Gesamtgröße des Brandabschnittes von 1600 m² deutlich größer.

Entscheidung

Der Brandabschnitt beinhaltet zusammenhängende kraftwerkstechnische Anlagen, insbesondere zusammenhängende Verbrennungslinien, Förder- und Prozessdampfleitungen, die nicht durch Brandwände unterteilt werden können. Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“.

- 3.3.11 Nach § 25 HBauO müssen in Gebäuden der GK 5 die tragenden und aussteifenden Bauteile feuerbeständig sein.

Vorliegende Situation:

Das Kesselhaus und das Maschinenhaus (BA03) werden in Stahlbauweise, nichtbrennbar, ohne definierte Anforderungen an den Feuerwiderstand erstellt bzw. sind vorhanden.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung keine Anforderungen an den Feuerwiderstand eines Kesselhauses und Maschinenhauses stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

- 3.3.12 Nach § 29 Absatz 1 HBauO sind Decken in Gebäuden der GK5 in der Qualität feuerbeständig herzustellen.

Vorliegende Situation:

Die Decken im BA-03/Kesselhaus werden ohne Feuerwiderstand ausgeführt.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die keine Anforderungen an die Abgeschlossenheit von Decken in Maschinenhäusern im Sinne der Richtlinie stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGB R-108 – Brandschutz im Kraftwerk angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

- 3.3.13 Nach § 28 Absatz 3 und Absatz 8 HBauO müssen Brandwände auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Vorliegende Situation:

Die Wand in der Brandabschnittstrennung in Achse 5 oberhalb der Höhe + 35,06 m NHN im Bereich des Eintritts der Förderbandbrücke (Brandabschnitt BA 01) in das Kesselhaus (Brandabschnitt BA 03) ist nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand mit offenen Durchbrüchen für die Förderanlagen geplant.

Entscheidung

Der vorgenannten Ausführung als Stahlkonstruktion, nichtbrennbar ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand, mit offenen Durchbrüchen für die Förderanlagen, wird zugestimmt.

Bedingung

Gemäß der Darlegung im Brandschutzkonzept wird zur Kompensation die Wand beidseitig mit einer automatischen Sprühwasserlöschanlage geschützt. Zudem wird auch die Bandbrücke, inklusive der geschlossenen Abdeckungen auf mindestens 5 m vor der Außenwand des Kesselhauses, und somit auch in den Durchbrüchen, vollständig in den Schutz der Löschanlage mit einbezogen. Erforderliche Bereiche werden mit automatischen Brandmeldeanlagen überwacht, die einen automatischen Bandstopp auslösen, so dass ein Überfahren der Löschanlage verhindert wird. Im angrenzenden Kesselhaus befinden sich direkt angrenzend ebenfalls keine Brandlastschwerpunkte. Durch die Löschanlage wird damit die einzige bauliche Verbindung zwischen den Brandabschnitten auf einer Länge von mindestens 5 m vor dem Kesselhaus (BA 03) durch eine automatische Löschanlage geschützt, so dass die Brandabschnittstrennung durch den brandlastarmen Bereich in Verbindung mit der automatischen Löschanlage gleichwertig sichergestellt wird.

Angrenzende Bauteile zum Brandabschnitt BA 02 (Mehrzweckgebäude) sind nicht betroffen und werden als feuerbeständige Brandwände bzw. als feuerbeständige Decken hergestellt.

- 3.3.14 Nach § 26 Absatz 3 HBauO müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein. Nach VGB-R 108 Absatz 4.2.1.1 (5) sind Außenwände einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A herzustellen.

Vorliegende Situation:

Innerhalb der westlichen Außenwand des BA03 Kesselhauses befindet sich im unteren Bereich im Bestand ein brennbarer Baustoff innerhalb der Außenwand des Kesselhauses.

Entscheidung

Eine bauliche Änderung ist nicht möglich.

Bedingung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Hartschaumplatte im Sockelbereich, wenn die Ausführung entsprechend der Darstellung im Anhang 2 (Bestandsdetail mit Darstellung der vorhandenen Hartschaumplatte im Sockelbereich in Bezug auf Abweichung Nummer 19 und Brandschutzkonzept Absatz 5.3.7, Blatt 127.) erfolgt ist bzw. noch erfolgt. Die brennbare Hartschaumplatte ist von beiden Seiten durch nichtbrennbare, massive Bauteile gekapselt.

- 3.3.15 Nach den Vorgaben der VGB-R 108, Pkt. 4.2.1.4 (6) müssen Rettungswege mindestens eine lichte Breite von 1 m und eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

Vorliegende Situation:

Die vorhandenen oder möglichen Hauptgänge wurden im Bestand vor Ort differenziert geprüft. Hierbei wurden einzelne Einschränkungen in der Laufbreite und Höhe vorgefunden, die wegen der vorhandenen Anlagentechnik nicht vermieden werden können. Die Stellen sind im Brandschutzkonzept im Abschnitt 5.3.12 einzeln beschrieben und in den Brandschutzplänen gekennzeichnet. Die Einschränkungen sind nachfolgend aufgeführt:

Höhe/Ebene	Achsbereich/Lage	Einschränkung
+15,30 m NHN	D-F/11-12, Bereich Gewebefilter	An zwei Stellen Breite 0,8 m < 1,0 m
+17,80 m NHN	C-F/7, Bereich Wirbelschichtkessel	An einzelnen Stellen Breiten 0,7 – 0,9 m < 1,0 m
+21,93 m NHN	B-F/5-6, Bereich Wirbelschichtkessel	An drei Stellen Höheneinschränkung 1,90 m < 2,10 m
+27,18 m NHN	E/10, Bereich Gewebefilter	An einer Stelle Breite 0,75 m < 1,0 m

Entscheidung

Die Einschränkungen liegen im Bestand vor und sind auf Grund der vorhandenen Anlagentechnik nicht veränderbar. Die Einschränkungen befinden sich in Bereichen mit grundsätzlich zwei gegenüberliegenden Rettungs- und Angriffswegen und liegen nicht im Bereich von Brandlastschwerpunkten vor, an denen eine direkte Brandbekämpfung erforderlich werden kann. Die VGBR-108 lässt zudem für Wege, die nur der Bedienung und Überwachung dienen, in Ausnahmefällen Einschränkungen bis zu Breite = 0,6 m und Höhe = 1,8 m zu.

Bedingung

Zur Kompensation sind Hauptgänge im Kesselhaus in unübersichtlichen Bereichen, insbesondere mit Einschränkungen in der erforderlichen Breite, mit einer dauerhaften und gut sichtbaren Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Höheneinschränkungen sind deutlich mit nachleuchtendem Markierungsband zu versehen.

- 3.3.16 Nach § 31 Absatz 1 HBauO müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Vorliegende Situation:

Aus den beiden Aufenthaltsräumen BA 03 Kesselhaus/Maschinenhaus Instandhaltungsbüro + 5,80 m Achse 13-14 (ebenerdig) und Teeküche + 8,80 m Achse 13-14 (etwa 3 m über GOK) am Kesselhaus ist jeweils nur ein baulicher Rettungsweg vorhanden, da die beiden Räume direkt an den notwendigen Treppenturm im Bestand anschließen bzw. der neu gebaute Treppenturm an derselben Stelle errichtet werden muss.

Entscheidung

Auf Grund der Tatsache, dass die beiden Räume im Bestand vorhanden sind und es sich um kleine, übersichtliche Räume handelt, in denen nur wenige Personen anwesend sein werden, bestehen unter nachfolgenden Bedingungen keine Bedenken.

Bedingungen

Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung zu überwachen. Die BMA ist so zu steuern, dass bei Brand im BA-03 die Personen im gesamten BA-03 alarmiert werden. Die Überwachung der Teeküche und des Instandhaltungsbüros ist dagegen nicht zwingend erforderlich, da der Treppenraum kein Sicherheitstreppenraum nach HBauO ist. Die Türen zum Treppenraum sind feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen. Weiterhin ist in der Teeküche und im Instandhaltungsbüro jeweils ein ohne Hilfsmittel zu öffnendes Fenster vorzusehen.

- 3.3.17 Nach § 32 Absatz 4 Pkt. 1 HBauO müssen die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Vorliegende Situation:

Die notwendige Treppe im Brandabschnitt Kesselhaus/Maschinenhaus (BA03) Ebene +5,80 m Achse 13/14 und Ebene +8,80 m Achse 13/14 wird nur aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Entscheidung

Die notwendige Treppe liegt in einem feuerbeständig abgetrennten notwendigen Treppenraum. Es sind nur wenige ortskundige Personen auf den Treppenraum angewiesen. Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung und zusätzlichen Brandmeldern im Kesselhaus vor den Zugangstüren zum Treppenraum zu überwachen. Somit werden anwesende Personen frühzeitig alarmiert und der Treppenraum ausreichend lange vor den Brandauswirkungen geschützt.

Bedingung

Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung zu überwachen. Die BMA ist so zu steuern, dass bei Brand im BA-03 die Personen im gesamten BA-03 alarmiert werden. Die Türen zum Treppenraum sind feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen.

- 3.3.18 Nach § 33 Absatz 2 HBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Vorliegende Situation:

Im Bereich des Brandabschnitts BA 03 Kesselhaus/Maschinenhaus werden Rettungsweglängen bis zu 50 m (Zirkelschlag) zugelassen mit maximal der 1,5-fachen tatsächlichen Lauflänge. Die maximale vorhandene Rettungsweglänge ergibt sich im Kesselhaus mit etwa 45 m.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung Rettungswege bis 50 m (75 m Lauflänge) zulässt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

- 3.3.19 Nach § 32 Absatz 4 HBauO müssen die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

Vorliegende Situation:

Innerhalb des Kesselhauses werden im Bestand Rettungswege innerhalb der Lichtgitterrostebenen wegen vorhandener Höhenversprünge über Treppen aus Stahl geführt.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung keine Anforderungen an interne Treppen innerhalb von Kesselhäusern im Sinne der Richtlinie stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 – Brandschutz im Kraftwerk“ angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

Abweichungen zum Rohbau

Die im Zulassungsbescheid Nummer 5 gemäß § 8a BImSchG vom 31. August 2023, Az. 176/2020-5 geregelten bauordnungsrechtlichen Abweichungen nach § 69 HBauO und abweichende Ausführungen nach VGB-R 108 werden hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Regelungen ersetzt.

- 3.3.20 Abweichung nach Abweichung von § 35 Absatz 3 HBauO – Öffnungen ins Freie

Vorliegende Situation/Entscheidung:

Die Kellerräume der Brennstoffannahme BA01 verfügen über keine direkten Öffnungen ins Freie. Eine Entrauchungsmöglichkeit wird im Brandschutzplan nicht eindeutig dargestellt und im Brandschutzkonzept gar nicht erwähnt.

Gegen die vorgelegte ergänzende Detailzeichnung in den nachgereichten Antragsunterlagen (Darstellung der Lage des Technikraums 00Y56 und zugehörigem Kabelschacht im Gebäude) bestehen keine Bedenken.

Bedingung

In der Ebene +2,30 m muss der Raum zwischen den Achsen 56-58/Y-Z entrauchbar werden können.

- 3.3.21 Abweichung nach § 28 Absatz 4 HBauO – Gebäudeabschlusswand des BA-03/Kesselhaus

Vorliegende Situation:

Die Brandwand (Gebäudeabschlusswand) des BA-03/Kesselhaus wird nicht über Dach geführt (Höhe +31,56 m)

Entscheidung

Die Brandwand des BA03/Kesselhauses in den Achsen M-G/5 kann auf Grund der vorhandenen Durchtrittsöffnung für die Bandbrücke sowie dafür notwendigen weiteren Durchführungen (z.B. Kabel) und Aufhängung der Bandbrücke und dem daraus resultierenden Einfluss auf die Statik der darüberhinausgehenden Wand nicht bis zur Bedachung, sondern braucht lediglich bis zur unteren Höhe der Bandbrückenöffnung geführt werden.

3.3.22 Abweichung nach § 28 HBauO Absatz 3 der Gebäudeabschlusswand des BA-03/Kesselhaus (Brandwände)

Entscheidung

Die Wand in der Brandabschnittstrennung zwischen Brandabschnitt BA-01/Brennstoffannahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03/Kesselhaus muss ab der unteren Kante der Öffnung für die Bandbrücke bis zum Dach nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand ausgeführt werden.

3.3.23 Abweichung nach § 28 HBauO Absatz 8 der Gebäudeabschlusswand des BA-03/Kesselhaus (Brandwände)

Vorliegende Situation/Entscheidung:

Die Durchtrittsöffnung innerhalb der Wand zwischen BA-01/Brennstoffannahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03/Kesselhaus ist nicht geschottet (die Förderbänder der Bandbrücke dürfen durch die Wand geführt werden).

Entscheidung/Bedingung zu den Ziffern 3.3.21, 3.3.22, 3.3.23

Gegen die vorliegenden Abweichungen bestehen keine Bedenken, da die VGB R 108 explizit einen Wasserschleier als Kompensation oder gleichwertige Maßnahme für die o.a. Durchtrittsöffnung der Bandbrücke vorsieht. Dem Ausführungsvorschlag gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult kann gefolgt werden, wenn durch einen Prüfsachverständigen für Löschanlagen das Erreichen der folgenden Schutzziele bescheinigt wird:

- Die Löschanlagen in der Bandbrücke/Wand sind so auszulegen, dass bei Eintreffen der Feuerwehr lediglich Nachlöscharbeiten kleineren Umfangs notwendig werden.
- Die Außenwand des BA-03/Kesselhaus ist bis zur unteren Kante/Höhe des Bandbrückendurchgangs als feuerbeständige Brandwand auszuführen.
- Durch die selbsttätigen Löschanlagen gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult in Verbindung mit einem anlagentechnisch gesteuerten Bandstopp bei Auslösung der BMA in der Bandbrücke oder im Kesselhaus ist sicherzustellen, dass eine Brandausbreitung von BA-01 (Bereich Bandbrücke) auf den BA-03 (Kesselhaus) wirksam verhindert wird. Gegebenenfalls ist zum Erreichen des Schutzzieles die Wand ab Kante der Bandbrückenöffnung beidseitig mit einer Löschanlage zu schützen.
- Das Erreichen der Schutzziele ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.
- Zudem ist das Dach unterhalb der Bandbrücke/Dach BA-02 nicht nur in feuerbeständiger Qualität auszuführen, sondern es sind auch nur nicht-

brennbare Materialien (A1) für die Bedachung und Dämmung zu verwenden.

3.4 Teilerlaubnis (Errichtung) gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV für die erlaubnisbedürftige Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern Herstell-Nummer: 6597/1050 (WSK 11), 6598/1051 (WSK 12), 6599/1052 (WSK 13) und 2613 (WSK 14).

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Anlagensicherheit
Billstraße 80, 20539 Hamburg

3.4.1 Gegenstand der erlaubnispflichtigen Änderung

Die aus den Linien 11, 12 und 13 bestehende Dampfkesselanlage soll um eine weitere Linie (Linie 14) zur Klärschlammverbrennung erweitert werden. Die neue Linie besteht im Wesentlichen aus dem Kessel (Herstell-Nummer: 2613) mit Ausrüstung und Schutzsystem bis einschließlich Erstabsperung, dem Abgas- und Wasservorwärmer, dem Überhitzer, dem Speisewasserbehälter, den Speisewasserpumpen, der Kesselsteuerung, dem Schornstein, dem Kesselhaus sowie der Brennstoffleitungen innerhalb des Kesselhauses.

Bezeichnung:	WSK 14
Anlagenschlüssel:	– (noch nicht vergeben)
Hersteller:	Steinmüller Engineering GmbH
Bauart:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.:	2613
Herstelljahr:	2025
Max. zu. Temperatur:	415 °C
Max. zul. Druck:	58 bar (überhitzter Dampf)
Zulässige Dampferzeugung:	15,6 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	13 600 kW
Wasserinhalt:	19 620 l NW, 27 200 l bis voll
Brennstoffe:	Faulgas, Heizöl EL, Propan (Schwergas als Zündgas), Klärschlamm
Art der Beaufsichtigung:	Ständig von der Warte
Heizfläche:	731 m ² (Dampfkessel) 554 m ² (unabsperbarer Economiser)

3.4.2 Unter Hinzuziehung des Prüfberichts der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Auftrags-Nummer: 8122518788) vom 20. Juni 2024, inklusive der beigelegten Unterlagen wird der Hamburger Stadtentwässerung Ä.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, auf Grund des § 18 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49) – in der zurzeit gültigen Fassung – die Teilerlaubnis (Errichtung) für die erlaubnisbedürftige

Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern Herstell-Nummern: 6597/1050 (WSK 11), 6598/1051 (WSK 12), 6599/1052 (WSK 13) und 2613 (WSK 14) unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Errichtung umfasst die Montage und Installation am Verwendungsort.

3.4.3 Die hier erteilte Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage beinhaltet nicht:

- die sicherheitstechnische Ausrüstung und Funktionslogistik,
- die abschließende Bewertung der Feuerung/Beheizung,
- den Betrieb des Dampfkessels inklusive des Probetriebs;

hierfür wird ein überarbeitetes Notauskonzept einschließlich der Lage der Notastaster für Kessel und der Dampfkesselanlage benötigt,

- sowie der Brand- und Explosionsschutz des neuen Dampferzeugers; hierfür ist ein Explosionsschutzkonzept vorzulegen, das der Gefahrstoffverordnung entspricht.

Für die Erteilung der Erlaubnis der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und der hier aufgeführten noch zu prüfenden Punkte ist ein gesonderter Antrag gemäß § 18 BetrSichV bei der oben genannten zuständigen Dienststelle/Erlaubnisbehörde einzureichen. Über die erteilte Erlaubnis zur Inbetriebnahme (inklusive des Probetriebs) und den Betrieb ergeht dann ein entsprechender Nachtrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3.5 Ausnahme von der Emissionshandelspflicht

Es wird festgestellt, dass der Hauptzweck der VERA Klärschlammverbrennungsanlage die Verbrennung von Klärschlamm ist. Für Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen ist die Freistellung vom TEHG durch eine Festlegung der Europäischen Kommission weiterhin möglich. Die beantragten Arten und Mengen der jährlich zu verbrennenden Abfälle entsprechen den Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands des § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG⁷⁾ in Verbindung mit den Festlegungen der Europäischen Kommission gemäß den Hinweisen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zum Anwendungsbereich des TEHG (Stand 2019).

I.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

Die ebenfalls erforderlichen Fristverlängerungen für eingeschlossene Zulassungen wie z. B. die Baugenehmigung (siehe hierzu § 73 HBauO) sind bei den jeweils zuständigen Fachbehörden gesondert zu beantragen.

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung der neun Bescheide auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27. Juli 2021, 5. April 2022, 14. März 2023, 24. April 2023, 31. August 2023, 23. Juli 2024, 9. April 2024, 27. Juni 2024 und 23. Juli 2024 nach § 8a Absätze 1 und 3 BImSchG. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

IV Anordnung der sofortigen Vollziehung

IV.1 Anordnung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁸⁾) besonders angeordnet.

(B) Wasserrechtliche Erlaubnisse (nachfolgend (1) bis (4))

(1) Temporäre Grundwasserabsenkung für den **Neubau der Brennstoffaufnahme** vom 2. Juni 2023:

1. Auf Grund des Antrags vom 16. März 2023 wird seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Wasserbehörde unter den in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen der Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, unbeschadet der Rechte Dritter, vor der Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Grundwasserabsenkung für die **Erweiterung einer Klärschlammverbrennungsanlage um eine vierte Verbrennungslinie** auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, Flurstücke 1442 und 1969 der Gemarkung Steinwerder-Waltershof, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG in folgendem Umfang erteilt:

- Zur Trockenhaltung der Baugrube von 700 m² Fläche ist für die Herstellung des Erdgeschosses (Bauteil 3) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen auf NHN +4,8 m für die Dauer von drei Monaten abzusenken,
- zur Trockenhaltung der Baugrube von 20 m² Fläche für die Herstellung der lokalen Tieferführung (Bauteil 2) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen auf NHN +1,7 m für die Dauer von einem Monat abzusenken,
- zur Herstellung der Teilunterkellerung von 500 m² Fläche (Bauteil 1) wird erlaubt, das innerhalb der hierfür zu errichtenden wasserdichten Baugrube (Trogbaugrube mit einer wasserdichten Baugrubenumschließung und einer Unterwasser-Betonsohle) anstehende „gefangene“ Grundwasser abzuführen (Lenzvorgang) und anschließend das in der Baugrube anfallende Restwasser (Niederschlagswasser sowie das über die gegebenenfalls vorhandenen Undichtigkeiten in der Spundwand in die Baugrube einsickernde Grund-/Stauwasser) mit Hilfe von Bau-

⁷⁾ Der § 2 Absatz 5 Nummer 3 ist durch die Novellierung des TEHG weggefallen. Einschlägig sind nach dem TEHG vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70) nun die Sonderregelungen für Abfallverbrennungsanlagen gemäß § 52.

⁸⁾ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

hilfsdrainagen für die Dauer von fünf Monaten zutage zu fördern (Tagwasserhaltung).

Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit der Entscheidung der Wasserbehörde über den Antrag vom 16. März 2023 bzw. mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Zulassung zu stellen.

(2) Temporäre Grundwasserabsenkung für den **Neubau der Brennstoffannahme – 1. Änderungsbescheid** vom 30. August 2023:

Zum Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 2. Juni 2023 für die vorübergehende Grundwasserabsenkung BV: Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage um eine vierte Verbrennungslinie (hier: Errichtung des Gebäudes „Brennstoffannahme“) auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, Flurstücke 1442 und 1969, der Gemarkung Steinwerder-Waltershof.

1. Ziffer 1 der oben genannten Erlaubnis (Erlaubnisdauer) wird geändert:

„Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit der Entscheidung der Wasserbehörde über den Antrag vom 16. März 2023 bzw. mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am **30. April 2024**.“

2. Im Übrigen gelten die bisherigen Bedingungen und Auflagen unverändert.

3. Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

Antrag vom 24. August 2023 Anlage 1

4. Hinweis:

Nach Prüfung des oben genannten Antrages ist die Wasserbehörde mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 12, zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Änderung nicht wesentlich und erlaubnisfähig ist. Aus den oben genannten Gründen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 WHG nicht erforderlich.

(3) Temporäre Grundwasserabsenkung für die **Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes** vom 6. Juli 2022:

1. Auf Grund des Antrags vom 4. April 2022 und der Ergänzung vom 11. April 2022 wird seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Wasserbehörde unter den in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen der Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, unbeschadet der Rechte Dritter, vor der Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Grundwasserabsenkung für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II (hier: **Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes**) auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, Flurstücke 1442 und 1969, der Gemarkung Steinwerder-Waltershof, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG in folgendem Umfang erteilt:

- Zur Trockenhaltung der Baugrube von 1600 m² Fläche für die Herstellung des Erdgeschosses der oben genannten Bauwerke (Bauteil 1) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen auf NHN +3,0 m für die Dauer von fünf Monaten abzusenken,

- zur Trockenhaltung der Baugrube von 135 m² Fläche für die Herstellung der lokalen Tieferführung (Bauteil 2, Abwassergrube) das in der Baugrube anfallende Stau-/Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen auf NHN +1,5 m für die Dauer von einem Monat abzusenken.

Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit der Entscheidung der Wasserbehörde über den Antrag vom 4. April 2022 bzw. mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 31. März 2023.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Zulassung zu stellen.

(4) Temporäre Grundwasserabsenkung für die **Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes – 1. Änderungsbescheid** vom 24. Februar 2023:

Zum Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 6. Juli 2022 für die vorübergehende Grundwasserabsenkung BV: Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II (hier: Errichtung des Kesselhauses und des Mehrzweckgebäudes) auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, Flurstücke 1442 und 1969, der Gemarkung Steinwerder-Waltershof.

1. Ziffer 1 der oben genannten Erlaubnis (Erlaubnisdauer) wird geändert:

„Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit der Entscheidung der Wasserbehörde über den Antrag vom 4. April 2022 bzw. mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am **30. April 2024**.“

2. Im Übrigen gelten die bisherigen Bedingungen und Auflagen unverändert.

3. Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

Antrag und Ergänzung vom 10. Februar 2023 und 22. Februar 2023 Anlage 1

4. Hinweis:

Nach Prüfung des oben genannten Antrages ist die Wasserbehörde mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 12, zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Änderung nicht wesentlich und erlaubnisfähig ist. Aus den oben genannten Gründen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 WHG nicht erforderlich.

Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Darlegung der Entscheidungsgründe für die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter (B)

Zu (1)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 11. April 2023 bis zum 10. Mai 2023 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 24. Mai 2023. Im Rahmen der Öffent-

lichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Zu (2)

Nach Prüfung des Antrages vom 24. August 2023 ist die Wasserbehörde mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 12, zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Änderung nicht wesentlich und erlaubnisfähig ist. Aus den oben genannten Gründen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 WHG nicht erforderlich.

Zu (3)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 23. Mai 2022 bis zum 21. Juni 2022 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 5. Juli 2022. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Zu (4)

Nach Prüfung des Antrages vom 10. Februar 2023 ist die Wasserbehörde mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 12, zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Änderung nicht wesentlich und erlaubnisfähig ist. Aus den oben genannten Gründen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 WHG nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Hinweis: Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

B) Wasserrechtliche Erlaubnisse:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in den Genehmigungen bzw. Zulassungen:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Im Abschnitt II der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen „Allgemeine Festsetzungen“, „Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte“, „Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz“, „Ausgangszustandsbe-

richt“, „Abwasserbeseitigung/Grundstücksentwässerung“, „Immissionsschutz – Luft“, „Immissionsschutz – Lärm“, „Anlagensicherheit“, „Arbeitsschutz“, „Boden- und Grundwasserschutz“, „Vorbeugender Gewässerschutz“, „Abfallwirtschaft“, „Energieeffizienz“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Hochwasserschutz“ und „Maßnahmen nach Betriebseinstellung“ festgelegt.

B) Wasserrechtliche Erlaubnisse

In zwei der vier wasserrechtlichen Erlaubnisse (1) und (3) hat die Zulassungsbehörde jeweils unter Ziffer 2 Auflagen und Bedingungen u.a. zu den Bereichen Beginn und Ende der Grundwasserhaltung, die Erfassung der geförderten Wassermengen, zu Grundwassermessstellen sowie zur Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

Bezeichnung der für die Klärschlammverbrennungs- und Trocknungsanlage maßgeblichen BVT-Merkblätter:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung vom 12. November 2019, die mit der Novellierung der 17. BImSchV in nationales Recht umgesetzt wurden.
- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, die mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt wurden.

Auslegung:

Der Bescheid der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit Begründung sind zur Einsichtnahme auf der Internetseite der BUKEA vom 4. Juli 2025 bis zum 4. August 2025 unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> verfügbar.

Darüber hinaus können die Genehmigungsbescheide im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Zudem liegen der Bescheid der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie die Bescheide der wasserrechtlichen Erlaubnisse an der folgenden Stelle vom 4. Juli 2025 bis zum 4. August 2025 zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Genehmigungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der Genehmigungsbescheid und die vier wasserrechtlichen Erlaubnisse auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide und ihre Begründungen können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für

Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 4. Juli 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
(Genehmigungsbehörde) –
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
(Zulassungsbehörde)**

Amtl. Anz. S. 1246

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegenen Verbreiterungsflächen Lengerckestieg (Flurstücke 4038 [7 m²], 4042 [5 m²], 4046 [8 m²] und 4050 [23 m²]), vor Haus Nummer 2 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Das Gebäude, welches über dem Flurstück 4050 verläuft, wird von der Widmung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1259

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ölmühlenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Tonndorf und Hinschenfelde, Ortsteil 508, belegenen Verbreiterungsflächen Ölmühlenweg (Flurstücke 3911 und 1981 jeweils teilweise sowie 3910 [7 m²], 1983 [122 m²], 1985 [639 m²] und 1473 [71 m²]), von Haus Nummer 8 bis Nummer 62 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Das Gewässer, welches unter dem Flurstück 1983 verläuft, wird von der Widmung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1259

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grunewaldstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Grunewaldstraße (Flurstück 7185 [408 m²]), Haus Nummer 67 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1259

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berberweg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Eckabschrägung Berberweg (Flurstück 4131 [5 m²]), Ecke

Traberweg liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 19. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1259

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kirchhofstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegenen Verbreiterungsflächen Kirchhofstraße (Flurstücke 4036 [3 m²], 4039 [4 m²], 4043 [8 m²] und 4047 [17 m²]), vor Haus Nummer 2 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1260

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438), wird bekannt gegeben:

Das städtische Volksfest „Sommerfest Poppenbüttel“, welches vom 29. August 2025 bis zum 31. August 2025 stattfinden sollte, fällt ersatzlos aus.

Hamburg, den 19. Juni 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1260

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 25 A 0175
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 Bundesanstalt für Wasserbau,
 Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
 Diese Ausschreibung umfasst die Sanierung der WC-Räume im Dienstgebäude inkl. Erneuerung der Neuverteilung vom Hausanschluss bis in die einzelnen Etagen.
 Kellergeschoss: Erneuerung des Hausanschlusses (Trink- und Abwasser) inkl. Neuverteilung in die Geschosse
 Erdgeschoss: Behinderten-WC, Damen-WC inkl. Dusche, Herren-WC inkl. Dusche
 (5x Toiletten, 2x Urinale, 5x Waschtische, 2x Duschen, 1x Ausgussbecken)
 1. Obergeschoss: Damen- und Herren-WC (4x Toiletten, 2x Urinale, 2x Waschtische)
 2. Obergeschoss: Damen- und Herren-WC (baugleich zum 1. OG (4x Toiletten, 2x Urinale, 2x Waschtische)
 Rohrlängen:
 DN 50 PP-Rohr: 80 m
 DN 75 PP-Rohr: 90 m
 DN 90 PP-Rohr: 10 m
 DN 100 PP-Rohr: 55 m
 DN 125 PP-Rohr: 25 m
 DN 12 Kupferrohr: 15 m
 DN 32 Kupferrohr: 80 m
 DN 40 Kupferrohr: 60 m
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
 Frühestmöglich, idealerweise in der 31. KW 2025
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
 18. KW 2026
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D458338328>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 11. Juli 2025 um 11.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 12. August 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
 11. Juli 2025 um 11.00 Uhr
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 26. Juni 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

778

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25 A 0174

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Wüstland 2, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung umfasst Abbruch und Neubau von 27 Deflektorhauben mit Dachdurchführung sowie die Demontage von vier Dachventilatoren mit anschließender Einlagerung, dazu gehörige Dachdurchführungen werden erneuert und mit dem Dachventilatoren wieder montiert.

27 Stück PP's Deflektorhauben von DN140 -DN350
ca. 4m Luftleitung PPS von DN140 - bis DN350

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:
33. Kw 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
37. Kw 2025

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungen-dienste/ausschreibungen/D458408457>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Juli 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 12. August 2025.

p) Adresse für elektronische Angebote:

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin:

15. Juli 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
- Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 27. Juni 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

779

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BIS ÖA 20252111036 – Kommissionierung von Abstimmungsunterlagen und Durchführung von Transportleistungen

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
 Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
 Bruno-Georges-Platz 1
 22297 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428669210
 ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
 Kommissionierung von Abstimmungsunterlagen und Durchführung von Transportleistungen
 Kommissionierung von Abstimmungsunterlagen und Durchführung von Transportleistungen für die zwei Hamburger Volksentscheide am 12. Oktober 2025.
 Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
 Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/7c50059d-dada-41f7-b8fe-f37e0addbac3>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 16. Juli 2025, 12.00 Uhr
 Bindefrist: 15. August 2025

11) Entfällt

12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Allgemeines

- Firmenangaben und Einhaltung der Abwicklungsfristen
- Angabe zur Mittelstandsförderung

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Erklärung zur Geschäftstätigkeit

1.5.3 Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Das Preisrecht wurde beachtet
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten)

erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 25. Juni 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

780

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 078-25 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Hamburgisches Klassenhaus
Gramkowweg 5 in 21039 Hamburg
Bauftrag: Gramkowweg 5 – Trockenbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 188.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. Januar 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
18 Juli 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Juni 2025

Die Finanzbehörde

781

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VgV OV 025-25 UR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau zur 6-Zügigkeit Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Struckholt 27-29 in 22337 Hamburg

Leistung:
Struckholt 27-29 – Laborausstattung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 515.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. März 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Juli 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 22. Juni 2025

Die Finanzbehörde

782

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 080-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Fenster 12. BA
Dratelnstraße 24 in 21109 Hamburg

Bauftrag: Dratelnstraße 24 – Metallbau Fenster
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 155.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Juli 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröff-
entlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 25. Juni 2025

Die Finanzbehörde

783

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 083-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen und Siede-
Appelhoff 2 in 22309 Hamburg

Bauftrag: Appelhoff 2 – GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 329.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Juli 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröff-
entlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 25. Juni 2025

Die Finanzbehörde

784

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 044-25 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechte Sanierung des Hauptgebäudes
incl. Einfeldsporthalle
Tieloh 28 in 22307 Hamburg

Leistung: Tieloh 28 – Umzugsleistungen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Juli 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröff-
entlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 30. Juni 2025

Die Finanzbehörde

785

Nichtoffenes Verfahren

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40428543938
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Nichtoffenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22527 Hamburg
- f) Neubau Stadion Hagenbeckstraße – Gewerk Hochbau
Bau von 2 Tribünenüberdachungen mit sportfunktionellen Räumen im Holzrahmenbauweise
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: unverzüglich nach Auftragserteilung
Ende: spätestens 18. Januar 2027
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6c50dbe4-4c24-40ac-bfd8-f868dbbbe058>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21. Juli 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 31. Juli 2025, 00.00 Uhr
- o) Entfällt
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Entfällt
- w) Siehe Formular 6-030 Eignung sowie Anlage „Eignungskriterien_Bewertungsmatrix für Unternehmensreferenzen
- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 20. Juni 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

786

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 068-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Außenanlagen
Rönneburger Straße 50 in 21079 Hamburg
Bauftrag: Rönneburger Straße 50 – GaLa-Bau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 238.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juli 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 787

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 032-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Bauftrag: Heubergredder 38 –
Holz-Alu-Fenster und Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 294.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
18. Juli 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 788

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 033-25 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rückbau Tangstedter Landstr. 69+71
Tangstedter Landstraße 69+71 in 22415 Hamburg
Bauftrag: Tangstedter Landstraße 69+71 – Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 340.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

1268

Freitag, den 4. Juli 2025

Amtl. Anz. Nr. 52

Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. November 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 789

Gläubigeraufruf

Der Verein **LIONS FÖRDERVEREIN HAMBURG-HAMMABURG e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14412), c/o J. Möller, Hein-Köllisch-Platz 11 in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 18. Juni 2025

Der Liquidator

790